

Auf Grund des § 5 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.05.2004 folgende Satzung erlassen:

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Präambel

Die Mitwirkung der ehrenamtlich beauftragten Bürger der Gemeinde Schöneiche an der weiteren Entwicklung von Schöneiche sind ein wesentlicher Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung. Ihre Tätigkeit trägt wesentlich dazu bei, den Ort und das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu wahren.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen beauftragten Bürger der Gemeinde Schöneiche erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **25 €**.

§ 2 Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn die Tätigkeit in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
2. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Andere Zahlungsvereinbarungen können einvernehmlich getroffen werden.

§ 3 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 05.03.2002 und die Änderungssatzung vom 27.11.2002 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 14.06.2004

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel